

Antrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Tom Koenigs, Marieluise Beck (Bremen), Viola von Cramon-Taubadel, Ulrike Höfken, Ingrid Hönlinger, Thilo Hoppe, Uwe Kekeritz, Katja Keul, Memet Kilic, Ute Koczy, Agnes Malczak, Jerzy Montag, Kerstin Müller (Köln), Omid Nouripour, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Hans-Christian Ströbele, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Einigkeit über die Definition des Tatbestandes des Aggressionsverbrechens im IStGH-Statut erzielen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Auf der Überprüfungskonferenz zur Prüfung etwaiger Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 31. Mai bis 11. Juni 2010 in Kampala, Uganda bietet sich der Weltgemeinschaft die Möglichkeit, das Verbrechen der Aggression zu definieren, damit der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) künftig darüber seine Gerichtsbarkeit ausüben kann. In der 2002 eingesetzten Sonderarbeitsgruppe zur Findung einer Definition des Aggressionsverbrechens spielte die Bundesrepublik Deutschland eine aktive Rolle.

Die auch nach dem letzten Treffen der Sonderarbeitsgruppe offene Meinungsverschiedenheit, ob der IStGH ein Aggressionsverbrechen nur dann verfolgen dürfe, wenn der UN-Sicherheitsrat eine staatliche Angriffshandlung festgestellt habe, wird vermutlich erst im Rahmen der Kampala-Konferenz gelöst werden können. Die Bundesregierung steht in dieser Frage richtigerweise auf dem Standpunkt, dass der IStGH unabhängig vom Sicherheitsrat müsse handeln können. Es wäre zu begrüßen, wenn sie sich mit ihrer Auffassung auf der Kampala-Konferenz durchsetzen könnte.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt die aktive Rolle der Bundesregierung in diesen Punkten und fordert sie auf,

1. sich im Rahmen der Überprüfungskonferenz zur Prüfung etwaiger Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 31. Mai bis 11. Juni 2010 in Kampala, Uganda für eine Definition des Verbrechens der Aggression einzusetzen und aktiv darauf hinzuwirken, dass der Internationale Strafgerichtshof künftig seine Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Aggression ausüben können;
2. sich im Rahmen der Verhandlungen über die Definition des Verbrechens der Aggression dafür einzusetzen, dass der Internationale Strafgerichtshof Aggressionsverbrechen auch unabhängig von einer Feststellung einer staat-

lichen Angriffshandlung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen wird verfolgen können.

Berlin, den 18. Mai 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH-Statut) wurde im Rahmen einer Staatenkonferenz in Rom im Juni und Juli 1998 erarbeitet, bei der die Bundesrepublik Deutschland eine führende Rolle übernahm. Artikel 123 des IStGH-Statuts sieht vor, sieben Jahre nach Inkrafttreten des Statuts „eine Überprüfungskonferenz zur Prüfung etwaiger Änderungen des Statuts“ einzuberufen. Diese Überprüfungskonferenz wird vom 31. Mai bis 11. Juni 2010 in Kampala, Uganda stattfinden. Sie soll zur Konsolidierung des IStGH beitragen und die Idee der internationalen Strafgerichtsbarkeit weiter stärken.

In Rom konnte noch keine Einigung über die Definition des Verbrechens der Aggression gefunden werden. Zwar wurde das Verbrechen in den materiellen Zuständigkeitsbereich des IStGH aufgenommen, dieser kann seine Gerichtsbarkeit mangels Definition jedoch einstweilen nicht ausüben. Noch in Rom wurde der Auftrag erteilt, auf eine Einigung über das Aggressionsverbrechen hinzuwirken. Seit 2002 hat sich eine Sonderarbeitsgruppe der Vertragsstaatenversammlung dieser Aufgabe angenommen. Diese Arbeitsgruppe hat nach intensiven Beratungen, an der auch Nichtvertragsstaaten mitwirken konnten und mitgewirkt haben, einen Entwurf erarbeitet, der so weit ausgereift ist, dass er eine Einigung in Kampala bei entsprechendem politischen Willen ermöglicht. Die Bundesrepublik Deutschland hat auch in der Sonderarbeitsgruppe für das Aggressionsverbrechen eine aktive Rolle gespielt.

Das Aggressionsverbrechen ist mit der Entwicklung des Völkerstrafrechts auf das Engste verbunden. Das Nürnberger Militärtribunal hat das Führen eines Angriffskriegs zum schwersten internationalen Verbrechen erklärt. Die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen stellt das Verbrechen der Aggression in eine Reihe mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, und auch das britische House of Lords bestätigt die völkerrechtlich-gewohnheitsrechtliche Geltung dieses Straftatbestandes. Dementsprechend findet sich das Aggressionsverbrechen bereits jetzt in der Liste der Kernverbrechen des IStGH-Statuts. Dem Gerichtshof die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit über dieses Verbrechen zu ermöglichen würde deshalb die Vervollständigung des IStGH-Statuts bedeuten, so wie es die überwältigende Mehrheit der Vertragsstaaten des IStGH wünscht. Die entsprechende Entscheidung wäre daher geboten. Zwingende Gründe, die gegen eine solche Fortentwicklung des IStGH-Statuts sprächen, gibt es nicht. Nicht zu befürchten ist eine Vermischung des Rechts gegen den Krieg (*jus contra bellum*) mit dem Recht im Krieg (*jus in bello*), dem Humanitären Völkerrecht. Denn bereits auf primärer völkerrechtlicher Ebene existieren seit der Schaffung von Artikel 2 Absatz 4 der UN-Charta beide Rechte neben- und miteinander und das Völkerstrafrecht würde diese Koexistenz lediglich auf der sekundärrechtlichen Ebene widerspiegeln. Eine Aushöhlung des Gewaltverbots ist auch bei einer demgegenüber engeren Fassung des Straftatbestandes nicht zu befürchten, denn ebenso wie das Strafrecht im nationalen Recht ist auch das Völkerstrafrecht nach dem Rom-Statut die *Ultima Ratio* aller denkbarer Sanktionen. Die Bundesregierung ist daher bei der Umsetzung der im

Rahmen der Sonderarbeitsgruppe gefundenen Lösungsvorschläge auf der Überprüfungskonferenz in Kampala zu unterstützen.

Meinungsverschiedenheiten bestehen noch im Hinblick auf die Rolle des UN-Sicherheitsrates. Dessen ständige Mitglieder vertreten die Auffassung, der IStGH dürfe ein Aggressionsverbrechen nur dann verfolgen, wenn der Rat eine staatliche Angriffshandlung festgestellt habe. Dagegen tritt eine deutliche Mehrheit der Vertragsstaaten für die Unabhängigkeit des IStGH vom Sicherheitsrat ein. Dies ist die richtige Auffassung. Andernfalls träte der Gerichtshof als juristisches Organ in eine so große Abhängigkeit von einem politischen Organ, dass seine Glaubwürdigkeit eingeschränkt würde. Denn der IStGH markiert einen Wendepunkt in der internationalen Strafverfolgung: Mit seiner Schaffung versuchte die internationale Gemeinschaft, die internationale Strafverfolgung von den Vorwürfen der „Siegerjustiz“ und der „Politik unter dem Deckmantel der Justiz“ zu befreien. An dem Prinzip der Unabhängigkeit der Justiz festzuhalten ist daher eine zentrale Forderung, an das moderne Völkerstrafrecht, die im Übrigen auf ein berühmtes US-amerikanisches Versprechen von Nürnberg zurückgeht. Denn dort verkündete der Chefankläger der USA, Robert Jackson, dass sich das Recht, das sich durch seine Anklage erstmalig gegen deutsche Aggressoren wende, in der Zukunft auch gegen alle anderen Nationen werde richten müssen. Es wäre bedauerlich, wenn diese vorausschauende Betrachtung Robert Jacksons in Kampala aus dem Blick geriete. Dementsprechend hat sich die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Sonderarbeitsgruppe für eine Trennung der Kompetenzbereiche des UN-Sicherheitsrates und des IStGH stark gemacht. Dies ist richtig und unterstützenswert.

In Kampala eröffnet sich den Vertragsstaaten des IStGH die historische Chance, eine Jahrhundertfrage der Völkerrechtsentwicklung zu entscheiden und dem Klima der Straflosigkeit endlich auch im Hinblick auf Angriffskriege entschlossen entgegenzutreten. Diese Chance muss genutzt werden. Denn andernfalls könnte sich das Fenster der Möglichkeiten für lange Zeit wieder schließen.

